

Aktuelle Steuerinformationen

März 2019

1. Neuerungen durch das Verpackungsgesetz	2
2. FG Hamburg: Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes von 5,5%	2
3. EuGH: Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel ist keine verbotene Beihilfe	3
4. Neuerung bei der Gesundheitsförderung von Arbeitnehmern	3
5. Ausstellung und Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen	4
6. Überschreiten der Minijob-Grenze von 450 € durch Krankenvertretung	5
7. Haftungsregeln für Onlinehändler zum 01.01.2019	5
8. Erstattungszinsen wegen unzutreffender Rechtsanwendung bei der Umsatzbesteuerung von Bauträgern	5
9. Auswirkung von Hinzuschätzungen bei Kapitalgesellschaften	6

1. Neuerungen durch das Verpackungsgesetz

Zu Beginn des neuen Jahres hat das Verpackungsgesetz (VerpackG) die derzeitige Verpackungsverordnung (VerpackV) abgelöst. Die VerpackV wurde 1991 ins Leben gerufen, um Hersteller und Vertrieber von Verpackungen in die Pflicht zu nehmen, sich an Regelungen zur Rücknahme und Verwertung von Verpackungen zu halten. Mit der Neuregelung werden insbesondere die Pflichten von Herstellern und Vertriebern erweitert.

An der Entsorgungspflicht (Systembeteiligungspflicht an einem dualen System), wie sie bereits in der VerpackV geregelt war, ändert sich nichts. Erstinverkehrbringer nach dem Gesetz sind Hersteller und Vertrieber, die erstmalig in Deutschland eine mit Ware befüllte B2C-Verpackung gewerbsmäßig (ggf. auch unentgeltlich) an einen Dritten mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung abgeben. B2C-Verpackungen sind eine Einheit aus Ware und Verpackung, die typischerweise dem Endverbraucher überlassen wird und bei diesem typischerweise als Abfall anfallen. Das VerpackG erweitert den bisher geltenden Verpackungsbegriff; so wird zum Beispiel die Versandverpackung im Online-Handel als Verpackung im Sinne des VerpackG erfasst.

Die Systembeteiligungspflicht bei einem dualen System löst nunmehr eine Registrierungspflicht bei der neu geschaffenen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister aus. Die Registrierung ist kostenfrei und online möglich (www.verpackungsregister.org). Neben der Registrierung trifft die Hersteller und erfassten Vertrieber die Pflicht, jährlich Daten wie das Gesamtgewicht und die Materialart der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen an die Zentrale Stelle zu melden.

Für den Fall, dass Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen im Umfang von mehr als 80.000 Kilogramm Glas, mehr als 50.000 Kilogramm Pappe, Papier, Karton oder mehr als 30.000 Kilogramm der restlichen Materialien in den Verkehr bringen, sind sie verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai des Folgejahres der Zentralen Stelle eine Vollständigkeitserklärung zu übermitteln. Diese Erklärung muss durch einen registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Buchprüfer geprüft und bestätigt werden.

Sowohl die Beteiligung an einem dualen System als auch eine entsprechende Registrierung werden durch das VerpackG als gesetzliche Pflicht bestimmt. Ein Verstoß dagegen ist als Ordnungswidrigkeit zu werten. Für eine nicht getätigte Registrierung kann ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro pro Fall verhängt werden. Die Nicht-Beteiligung an einem dualen System kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 Euro geahndet werden.

2. FG Hamburg: Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes von 5,5%

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt grundsätzlich mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Das Abzinsungsgebot soll dem Umstand Rechnung tragen, dass unverzinsliche Geldleistungsverpflichtungen weniger belastend sind als marktüblich verzinsten Schulden; sie gebieten deshalb eine Abzinsung auf den niedrigeren Teilwert. In einer anhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuer-gesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6 % (§ 238 AO und § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) bzw. von 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre „realitätsferne Bemessung“ den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben.

Wie bereits in früheren Ausgaben berichtet, sind beim Bundesverfassungsgericht verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschlüssen vom 25.04.2018 und vom 03.09.2018 bezogen auf § 233a AO Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt wegen „schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel“ an der Zinshöhe von 6 %. Auch die Verwaltung setzt deswegen seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2012 aus.

Vor diesem Hintergrund hat das FG Hamburg auch ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes von 5,5 % gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und hat AdV gewährt (Beschluss vom 31.01.2019). Die Beschwerde an den BFH wurde zugelassen.

3. EuGH: Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel ist keine verbotene Beihilfe

Die Grunderwerbsteuer (GrEStG) ist mit ihren in einzelnen Bundesländern zwischenzeitlich auf bis zu 6,5% gestiegenen Steuersätzen oftmals ein Umstrukturierungshemmnis bzw. stellt für die betroffenen Steuerpflichtigen mit grundstückshaltenden Gesellschaften eine erhebliche latente oder tatsächliche Steuerbelastung dar. Um insbesondere bei konzerninternen Transaktionen eine übermäßige (Mehrfach-)Belastung zu vermeiden, hatte die Gesetzgebung unter anderem mit der Konzernklausel des § 6a GrEStG begünstigende Ausnahmetatbestände geschaffen. Mit Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30.05.2017 kam es zu einer Vorlage an den EuGH, um die Frage zu klären, ob mit der Begünstigung nach § 6a GrEStG eine verbotene Beihilfe vorliegt. Damit war diese begünstigende Vorschrift für den Steuerpflichtigen in der Praxis faktisch außer Kraft gesetzt. Denn auch bei einer verbindlichen Auskunft hätte sich der Steuerpflichtige nicht auf diese Zusage verlassen können.

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.12.2018 nunmehr entschieden, dass § 6a GrEStG keine verbotene Beihilfe nach EU-Recht darstellt. Die bisherige europarechtlich bedingte Rechtsunsicherheit und faktische Nichtanwendbarkeit des § 6a GrEStG bestehen nicht mehr. Für geplante bzw. aufgeschobene Transaktionen kann diese Norm wieder in die Planungen einbezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Anwendung weiterhin mit äußerster Sorgfalt in Bezug auf steuerschädliche Gestaltungen erfolgen sollte, da beim BFH mehrere Verfahren zur Auslegung des § 6a GrEStG anhängig sind und die Vorschrift von der Finanzverwaltung sehr restriktiv ausgelegt wird. Hier ist der Ausgang der noch anhängigen Verfahren abzuwarten.

4. Neuerung bei der Gesundheitsförderung von Arbeitnehmern

Immer mehr Arbeitnehmer sehen sich mit beruflichen Anforderungen wie ständiger Erreichbarkeit, wachsendem Leistungsdruck und neuen Formen der Arbeit konfrontiert, die eine stetig hohe Leistungsfähigkeit erfordern. Um diese Leistungsfähigkeit und den allgemeinen Gesundheitszustand zu erhalten und zu verbessern, können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer durch eine betriebliche Gesundheitsförderung bis zu einer Höhe von 500 € im Jahr pro Arbeitnehmer steuerfrei unterstützen. Dies gilt nur dann, wenn die Unterstützung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Zum 01.01.2019 wurde die Regelung zur Steuerbefreiung verschärft. Von der Steuer sind jetzt nur noch Maßnahmen mit Zertifizierung durch das Sozialgesetzbuch befreit. Diese war bisher keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung bei der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Für Maßnahmen, die bereits vor dem 01.01.2019 begonnen haben und keine Zertifizierung vorweisen, wurde eine Übergangsregelung getroffen. Für diese Maßnahmen ist die Zertifizierung zur Erlangung der Steuerbefreiung erstmals maßgeblich für Sachbezüge, die ab dem 31.12.2019 gewährt werden.

5. Ausstellung und Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen

Damit eine Rechnung zum Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug zugelassen wird, muss sie strenge Anforderungen erfüllen. Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Das Umsatzsteuergesetz fordert die folgenden Angaben in einer Rechnung:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Name und (vollständige) Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers 2. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id-Nr.) 3. Rechnungsdatum 4. Rechnungsnummer 5. eindeutige, leicht prüfbare Beschreibung der Lieferung bzw. Leistung 6. Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung und der Vereinnahmung des Entgelts 7. Entgelt (aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und evtl. Steuerbefreiungen) 	<ol style="list-style-type: none"> 8. Umsatzsteuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung 9. Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht bei bestimmten Lieferungen bzw. Leistungen an Privatpersonen 10. Angabe „Gutschrift“ in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger 11. Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ für den Fall, dass der Empfänger die Steuer schuldet <p style="margin-top: 20px;">Für Rechnungen unter 250 € gelten Erleichterungen; hier kann die Steuer-/USt-ID-Nr, eine Rechnungsnummer sowie der Lieferzeitpunkt entfallen.</p>
--	--

Aufbewahrungspflicht: Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei einem Unternehmer in der Regel zehn Jahre. Besteht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen, sind elektronische Rechnungen zwingend digital während der Dauer der Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Hierzu gehören insbesondere nur einmal beschreibbare CDs und DVDs.

Bitte beachten Sie! Die immer kritischer werdenden Prüfungen durch die Finanzverwaltung zwingen zur akribischen Befolgung der Vorgaben und Aufbewahrungsanforderungen. **Die Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung z. B. „nur“ als Papiausdruck ist nicht zulässig!**

Besteht eine Aufbewahrungspflicht bei Leistungen an Privatpersonen z. B. bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (s. Nr. 9 in obiger Box), muss der Unternehmer den Leistungsempfänger in der Rechnung auf dessen Aufbewahrungspflicht hinweisen. Hierbei ist es ausreichend, wenn in der Rechnung ein allgemeiner Hinweis enthalten ist, dass eine Privatperson diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren hat.

6. Überschreiten der Minijob-Grenze von 450 € durch Krankenvertretung

Grundsätzlich ist der Verdienst eines Minijobbers auf 450 € im Monat bzw. 5.400 € im Jahr begrenzt. In der Praxis ergeben sich aber Fälle, in denen Minijobber - aufgrund von z. B. Krankheitsvertretung - mehr leisten müssen und dadurch die 450-€-Grenze überschreiten.

Ob diese Überschreitung des Minijobs schädlich ist, hängt davon ab, ob die Verdienstgrenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird. Danach gilt: Wird die Verdienstgrenze gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten, bleibt die Tätigkeit ein Minijob.

Als gelegentlich gilt die Zahlung eines höheren Verdienstes für maximal drei Kalendermonate in einem 12-Monats-Zeitraum. In solchen Ausnahmefällen darf der Jahresverdienst auch mehr als 5.400 € betragen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der höhere Verdienst drei Monate hintereinander oder in drei einzelnen Monaten verteilt über den 12-Monats-Zeitraum erzielt wird. Werden Krankheitsvertretungen in mehr als drei Kalendermonaten übernommen, wäre die Beschäftigung kein Minijob mehr.

7. Haftungsregeln für Onlinehändler zum 01.01.2019

Mit Beginn des neuen Jahres wurden Betreiber elektronischer Marktplätze erweiterten Haftungsregeln unterworfen. Mit der Neuregelung sollen Betreiber elektronischer Marktplätze für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung der Händler in Haftung genommen werden. Zudem haben sie erweiterte Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören zum Beispiel neben dem Namen, der Anschrift und Steuernummer des liefernden Unternehmers auch der Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes. Die Aufzeichnungspflichten des Betreibers sind für die im Drittland ansässigen Onlinehändler ab 1. März 2019, für die übrigen Onlinehändler ab dem 1. Oktober 2019 zu erfüllen. Gleiches gilt in Bezug auf die Haftungsregeln.

Kann der Betreiber des Marktplatzes eine sogenannte Erfassungsbescheinigung des Händlers vorlegen, haftet er nicht für nicht entrichtete Umsatzsteuer des Händlers. Mit der Bescheinigung über die steuerliche Erfassung (Erfassungsbescheinigung) bestätigt das für den Händler zuständige Finanzamt, dass der Händler steuerlich erfasst ist.

Anmerkung: Das Finanzamt Berlin-Neukölln ist bundesweit für Registrierungen von Händlern aus China, Hongkong und Taiwan zuständig. Das Bundesfinanzministerium äußert sich ihren Schreiben vom 17.12.2018, 28.01.2019 sowie 21.02.2019 ausführlich zu diesem Thema. Betroffene Steuerpflichtige sollten sich hier zeitnah fachlichen Rat einholen!

8. Erstattungszinsen wegen unzutreffender Rechtsanwendung bei der Umsatzbesteuerung von Bauträgern

Die Finanzverwaltung ist über einen mehrjährigen Zeitraum bis zum Februar 2014 davon ausgegangen, dass „Bauträger“ Steuerschuldner für die von ihnen bezogenen Bauleistungen sind. Diese Verwaltungspraxis hatte der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 22.08.2013 verworfen. Der Gesetzgeber hat hierauf im Jahr 2014 mit einer Neuregelung reagiert, die seitdem die Steuerschuldnerschaft im Baubereich eindeutig regelt. Zudem wurde der Vertrauensschutz beim Bauunternehmer für die Vergangenheit gesetzlich eingeschränkt.

Nicht geklärt war hingegen, inwieweit die Finanzverwaltung zur Verhinderung von Steuerausfällen, die in einstelliger Milliardenhöhe befürchtet werden, berechtigt ist, Erstattungsverlangen der Bauträger für Leistungsbezüge bis zum Februar 2014 nur nachzukommen, wenn der Bauträger Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlt oder für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger besteht.

Auch hier hat der Bundesfinanzhof mit seiner Entscheidung vom 27.09.2018 diese Einschränkungen als rechtswidrig angesehen. Ist ein Bauträger demnach rechtsirrig davon ausgegangen, als Leistungsempfänger Steuerschuldner für von ihm bezogene Bauleistungen zu sein, kann er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung „ohne Einschränkung“ geltend machen. Hier hat die Finanzverwaltung auch bereits mit Schreiben vom 24.01.2019 reagiert und die ursprünglich bestehende Anweisung zurückgenommen.

Anmerkung: In den am 10.01.2019 angesetzten mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesfinanzhof zu drei Verfahren betreffend „Verzinsung von Steuererstattungen“ nahm die Finanzverwaltung die Revisionen zurück. Dadurch werden die Urteile der Vorinstanz rechtskräftig, die den Bauträgern einen Zinsanspruch zubilligen. Bauträger können demnach mit einer Auszahlung der Erstattungszinsen rechnen.

9. Auswirkung von Hinzuschätzungen bei Kapitalgesellschaften

Bei Prüfungen von Betrieben durch das Finanzamt sind Hinzuschätzungen nichts Ungewöhnliches. Diese erfolgen häufig dann, wenn bei den Betrieben Mängel bei der Kassen- oder Buchführung festgestellt wurden. Im Wege der Hinzuschätzung sind mehrere Methoden und damit verbundene Auswirkungen möglich. Bei Kapitalgesellschaften ist dabei stets zusätzlich noch zu klären, ob die Hinzuschätzung eine verdeckte Gewinnausschüttung für den Gesellschafter darstellt. Diese Frage hat der Bundesfinanzhof nun in einem Urteil vom 12.06.2018 beantwortet.

Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft zu einer Hinzuschätzung, so ist auf Ebene des Gesellschafters im Zweifel von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn dem Gesellschafter durch die Gesellschaft ein Vorteil zugewandt wird, der mit einer verhinderten Vermögensmehrung oder einer Vermögenminderung einhergeht. Die sog. objektive Feststellungslast, dass dem Gesellschafter tatsächlich solch ein Vorteil zugewandt worden ist, liegt grundsätzlich beim Finanzamt. Dieses muss den angeblich entstandenen Vorteil nachweisen.

In dem entschiedenen Fall konnte der Verbleib von Betriebseinnahmen nicht geklärt werden. Damit erfolgt eine Umkehr der objektiven Feststellungslast. Der Gesellschafter hat nun nachzuweisen, dass ihm kein Geld zugegangen ist oder dieses nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Nachdem auch durch das Mitwirken des Gesellschafters der Verbleib der Betriebseinnahmen nicht geklärt werden konnte, war bei der Hinzuschätzung von einer verdeckten Gewinnausschüttung gegenüber dem Gesellschafter auszugehen.

Fälligkeitstermine	Fällig am
Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	11.03.2019
Sozialversicherungsbeiträge	27.03.2019

Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen	seit 1.7.2016 = - 0,88 % 01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 % 01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 % 01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %
---	---

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 01.01.2002: (§ 288 BGB)	Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.07.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen ab 29.07.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40 € Pauschale
---	--

Verbraucherpreisindex (2010 = 100)	2018: Dezember = 112,5; November = 112,4; Oktober = 112,3; September = 112,1; August = 111,7; Juli = 111,6; Juni = 111,3; Mai = 111,2; April = 110,7; März = 110,7; Februar = 110,3; Januar = 109,8
--	---

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<http://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.
 Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.